



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Umgang mit Presseanfragen für Lehrkräfte und Schulleiter in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/3023**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Jürgen Böhm

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 14.07.2025)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Umgang mit Presseanfragen für Lehrkräfte und Schulleiter in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/3023

Vorbemerkung des Fragestellers:

Gemäß § 26 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vertritt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schule nach außen, trägt die Gesamtverantwortung für die Schule, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und nimmt die übrigen nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben wahr.

Dies schließt aus der Sicht des Fragestellers auch die Öffentlichkeitsarbeit zu schul-, erziehungs- und bildungsbezogenen Sachverhalten im Rahmen der Beantwortung von Presseanfragen ein.

Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung

Frage 1:

Welche Regeln, Dienstanweisungen und Vorschriften gelten bei der Beantwortung von Presseanfragen für Lehrkräfte und Schulleiter in Sachsen-Anhalt?

Antwort auf Frage 1:

Die Beantwortung von Presseanfragen durch Lehrkräfte und Schulleitungen richtet sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorgaben für Beschäftigte und Beamte im öffentlichen Dienst. Für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis gelten die Vorgaben des § 3 Abs. 1 und 2 TV-L. Danach müssen sie sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht. Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren.

Für verbeamtete Lehrkräfte gelten entsprechend § 33 und § 37 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

Über die genannten dienstrechtlichen Vorgaben hinaus bestehen keine allgemeinen Regelungen, die die öffentliche Äußerung von Lehrkräften oder Schulleitungen pauschal einschränken würden. Die Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes gilt selbstverständlich auch für Beschäftigte und Beamte im Schuldienst – sie findet jedoch dort ihre Grenzen, wo dienstrechtliche Pflichten wie die Verschwiegenheit, die Neutralität im Amt und das Gebot der Mäßigung greifen. Die Landesregierung misst einer offenen und transparenten Kommunikation im Bildungsbereich grundsätzlich hohen Wert bei. Zugleich vertraut sie darauf, dass sich Lehrkräfte und Schulleitungen ihrer besonderen Verantwortung bewusst sind, Presseanfragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, ihrer rechtlichen Verpflichtungen und ihrer dienstlichen Rolle mit der gebotenen Sorgfalt beantworten und ihre Äußerungen die Erwartungen an eine sachlich-neutrale und professionelle Außendarstellung treffen.

Das Landesschulamt und das Ministerium für Bildung stehen Lehrkräften und Schulleitungen bei Presseanfragen jederzeit beratend zur Seite. Beide Behörden pflegen bereits einen engen Austausch mit den Schulen und unterstützen diese bei Bedarf bei der Bewertung oder Formulierung von Presseauskünften. In gemeinsamer Absprache kann die Beantwortung entsprechender Presseanfragen auch durch das Landesschulamt oder das Ministerium erfolgen.

Frage 2:

In welcher Form ist es Lehrkräften und Schulleitern an Schulen in Sachsen-Anhalt erlaubt, Presseanfragen zu schul-, erziehungs- und bildungsbezogenen Sachverhalten zu beantworten oder Journalisten Auskünfte zu geben?

Antwort auf Frage 2:

Lehrkräfte und Schulleiter können zu schulischen, erziehungs- und bildungsbezogenen Fragen Auskünfte erteilen, sofern sie dabei ihre dienstlichen Pflichten wahren. Für allgemeine Auskünfte oder öffentlichkeitswirksame Stellungnahmen, die über den konkreten Schulalltag hinausgehen, ist eine Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht, insbesondere dem Landesschulamt oder dem Ministerium für Bildung, geboten.

Die Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit obliegt primär der Schulleitung, wobei Äußerungen im Einklang mit der dienstlichen Funktion, der gebotenen Neutralität und

Verschwiegenheitspflichten bspw. hinsichtlich konkreter personenbezogener Daten stehen müssen.

Frage 3:

In welcher Form ist es Lehrkräften und Schulleitern an Schulen in Sachsen-Anhalt nicht erlaubt, Presseanfragen zu schul-, erziehungs- und bildungsbezogenen Sachverhalten zu beantworten oder Journalisten Auskünfte zu geben?

Antwort Frage 3:

Unzulässig ist jede Äußerung, die gegen die dienstrechtlichen Pflichten verstößt oder geeignet ist, das Vertrauen in die Person oder das Amt zu beeinträchtigen. Dies betrifft etwa vertrauliche dienstliche Informationen oder personalrechtliche Angelegenheiten. Insbesondere sind Informationen, die dem Datenschutz unterliegen – wie personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern oder Beschäftigten – nicht an Dritte weiterzugeben. Hier greifen insbesondere die Regelungen des Schulgesetzes sowie des Datenschutzrechts.

Nicht erlaubt sind außerdem Aussagen, die dem Ansehen des Dienstes oder der Schule schaden können, das Vertrauensverhältnis zur Schule beeinträchtigen können oder nicht in Abstimmung mit den Vorgesetzten bzw. der Schulaufsicht erfolgen, wenn eine solche Abstimmung geboten ist. Im Zweifel ist vorab eine Genehmigung einzuholen.

Frage 4:

Zu welchen Themen dürfen generell keine Antworten auf Presseanfragen gegeben werden?

Antwort auf Frage 4:

Siehe Antwort auf Frage 3.

Frage 5:

Gibt es Genehmigungsvorbehalte des Bildungsministeriums, des Landesschulamtes oder eines anderen Dienstvorgesetzten zu Stellungnahmen oder Antworten auf Presseanfragen von Lehrkräften oder Schulleitern, die zur Veröffentlichung bestimmt sind und welche wären diese?

Antwort auf Frage 5:

Es bestehen keine allgemeinen Genehmigungsvorbehalte für die Beantwortung von Presseanfragen durch Lehrkräfte oder Schulleitungen. Vielmehr gilt: Sofern die Äußerungen im

Rahmen der dienstlichen Zuständigkeit erfolgen und keine dienstrechtlichen oder datenschutzrechtlichen Grenzen überschritten werden, ist eine vorherige Genehmigung nicht erforderlich.

Gleichwohl empfiehlt es sich in Fällen, die über den schulischen Kontext hinausgehen oder landesweite Relevanz besitzen, eine vorherige Abstimmung mit der Schulaufsicht – insbesondere dem Landesschulamt oder dem Ministerium für Bildung – vorzunehmen. Ziel ist dabei keine Einschränkung der Meinungsfreiheit, sondern die Wahrung einheitlicher, fachlich fundierter Kommunikation im Sinne der Verantwortung für das öffentliche Schulwesen, die letztlich auch dem Land insgesamt zugerechnet werden kann.

Frage 6:

In wie vielen Fällen wurde Schulleitern in Sachsen-Anhalt, die Beantwortung von Presseanfragen nicht genehmigt und welche Themenfelder waren Gegenstand dieser Presseanfragen? Die Fälle bitte ab dem Jahr 2020 darlegen.

Antwort auf Frage 6:

Dem Ministerium für Bildung und dem Landesschulamt sind keine Fälle bekannt. Zudem würden derartige Fälle nicht systematisch und zentral erfasst.